



Handy- und Tabletversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 11.2017

Das Wichtigste in Kürze

Es besteht ein kollektives Vertragsverhältnis zwischen der AXA Versicherungen AG und der Swisscom (Schweiz) AG. Der Kunde schliesst einen Anschlussvertrag ab. Die Details ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3048 Worblaufen (im Folgenden «Swisscom» genannt).

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

AXA erhält und bearbeitet diejenigen Daten (Kunden- und Gerätedaten sowie allfällige Schadendaten), die sie für die Bearbeitung von Schadenfällen und für statistische Auswertungen benötigt. Die Daten werden elektronisch aufbewahrt und die gesetzlichen Fristen werden eingehalten. Sie kann die Daten, unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), an für die Vertrags- bzw. Schadenabwicklung beteiligte Dritte weiterleiten. Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten und die Schadenübersicht.

Der rechtmässige Nutzer willigt zudem ein, dass die AXA-Gruppe ihn wie folgt schriftlich (brieflich oder Email) kontaktieren darf:

- einmalig während der Laufzeit der Versicherung, mit dem Zweck, ihn auf Spezialangebote der AXA aufmerksam zu machen;
- einmalig am Ende der Versicherungsdauer, mit dem Zweck, ihn auf eine mögliche Nachfolgelösung für die Versicherung des betroffenen Handys/Tablets (z. B. im Rahmen einer Hausratversicherung) hinzuweisen.

- Schäden infolge von allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;
- Schäden infolge von Abnutzung und Verschleiss;
- Schäden infolge von Zerkratzen, Absplittern oder Lackschäden;
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge von Beschlagnehmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe;
- Schäden an Geräten, für welche die Gerätegarantie/-gewährleistung erloschen ist, aufgrund von Eingriffen, die nicht durch Swisscom oder ohne deren Zustimmung vorgenommen wurden.

A2.2 Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl

A2.2.1 Entstehen dem Berechtigten nach einem Diebstahl des versicherten Mobiltelefons bzw. Tablets durch missbräuchliche Nutzung (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) zwischen Diebstahl und Sperrung der SIM-Karte (Kontaktnummer von Swisscom 0800 800 800) Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt die AXA diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000. Die Leistungspflicht der AXA entfällt, wenn der Diebstahl des Mobiltelefons bzw. Tablets nicht innert 48 Stunden dem Mobilfunkbetreiber gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst sowie der Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

A2.2.2 Im Rahmen dieser Deckung sind **nicht versichert**:

- Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl bei Ausserachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflichten;
- Schäden infolge Beschlagnehmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

A4 Versicherte Leistungen

A4.1 Das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet ist zum Neuwert eines zum Schadenzeitpunkt identischen Geräts versichert, maximal bis zu CHF 2000. Ist kein identisches Gerät erhältlich, wird ein Gleichwertiges abgegeben.

A4.2 Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000 versichert.

A5 Selbstbehalt

A5.1 Der Selbstbehalt beträgt CHF 70 pro Schadenereignis.

A5.2 Der Selbstbehalt gilt nicht für die Deckung bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl, gemäss A2.2.1.

A6 Generelle Ausschlüsse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus, inneren Unruhen – das sind Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten – und den dagegen ergriffenen Massnahmen, bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomstruktur ist die AXA nur leistungspflichtig, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Umfang des Vertrags

A1 Versichertes Gerät

Versichert ist das Mobiltelefon oder Tablet, welches über einen Verkaufskanal der Swisscom gekauft und **über eine Gerätegarantie verfügt** und für das die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.

A2 Versicherte Gefahren

A2.1 Plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen von aussen

Nicht versichert sind:

- Diebstahl;
- Verlust (Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen; darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können);

Teil B

Verschiedene Bestimmungen

B1 Forderungsrecht aus Kollektivvertrag

Die Swisscom erledigt die Schadenfälle im Auftrag der AXA. Ist der rechtmässige Nutzer mit der Schadenerledigung durch die Swisscom nicht einverstanden, kann er sich an die AXA wenden (direktes Forderungsrecht).

B2 Laufzeit des Anschlussvertrags

B2.1 Die Versicherung beginnt am Tag der Übergabe bzw. des Versands des gekauften Gerätes. Sie hat eine feste Laufzeit von 24 Monaten. Der Kunde hat die Möglichkeit nach 12 Monaten jederzeit auf Ende des laufenden Monats die Versicherung zu kündigen, sofern er keinen Schadenfall angemeldet hat.

B2.2 Die maximale Laufzeit der Versicherung ist nie länger als die Gerätegarantie.

B2.3 Macht der Nutzer von seinem 14-tägigen Rückgaberecht Gebrauch, wird die Versicherung annulliert und die Prämie anteilmässig bis zum Tag der effektiven Rückgabe des Geräts an Swisscom in Rechnung gestellt.

B2.4 Die Versicherung erbringt keine Leistungen mehr, wenn der kumulierte Schadenbetrag bei einem oder mehreren Schäden zusammen den Listenpreis des Gerätes übersteigt oder bei Diebstahl bzw. Verlust des Gerätes.

B3 Prämie

B3.1 Die Prämie wird beim Abschluss des Vertrags zwischen Swisscom und dem rechtmässigen Nutzer fällig. Swisscom stellt periodisch (monatlich oder zweimonatlich) entsprechende Raten in Rechnung.

B3.2 Bei Zahlung per Rechnung sind die vorgegebenen Fristen der Swisscom einzuhalten. Geschieht dies nicht, wird Swisscom die nötigen Inkassomassnahmen treffen und die Versicherungsdeckung ruht bis zur Zahlung aller ausstehenden Prämien und Abgebühren.

B4 Anwendbares Recht

Auf den Anschlussvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

B5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Anschlussvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig.

Teil C

Schadenfall

C1 Leistungen

C1.1 Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung (Kaufpreis inkl. aller Steuern) einer identischen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), maximal CHF 2000. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet. Ist kein identisches Gerät erhältlich, erfolgt die Entschädigung auf der Basis eines gleichwertigen Geräts.

C1.2 Die Swisscom kann im Rahmen der Entschädigung gemäss A4 entweder ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen oder das beschädigte Mobiltelefon bzw. Tablet reparieren. Beim Ersatzgerät kann es sich um ein neues oder ein neuwertig revidiertes, identisches/ gleichwertiges Gerät handeln.

C2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C2.1 Der rechtmässige Nutzer muss bei Beschädigung des versicherten Geräts:

C2.1.1 bei einem Schadenfall in der Schweiz mit seinem beschädigten Gerät eine Verkaufsstelle der Swisscom aufsuchen und nach erfolgter Reparatur den Selbstbehalt an die Swisscom vergüten;

C2.1.2 bei einem Schadenfall im Ausland die AXA benachrichtigen.

C2.2 Der rechtmässige Nutzer muss bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl:

C2.2.1 die Polizei unverzüglich benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht entfernen oder verändern;

C2.2.2 den Mobilfunkbetreiber innerhalb von 48 Stunden benachrichtigen und die SIM Karte sperren lassen (Kontaktnummer von Swisscom 0800 800 800);

C2.2.3 die AXA unverzüglich benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind;

C2.2.4 der AXA die nötigen Belege für die missbräuchliche Nutzung einreichen.

C3 Kürzung der Entschädigung

C3.1 Der rechtmässige Nutzer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des versicherten Geräts zu treffen.

C3.2 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn bewiesen werden kann, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

C4 Fälligkeit der Entschädigung für missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl

C4.1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

C4.2 Die Entschädigungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

C4.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere solange nicht ein, als

C4.3.1 Zweifel über die Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen;

C4.3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.